

# Organisationsreglement BastA!

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Statuten und regeln alle darüber hinausgehenden Rechte und Pflichten. Das Organisationsreglement beschreibt das Funktionieren der Partei.

## Mitgliederversammlungen

Ergänzungen zu Artikel 6. Mitgliederversammlungen der Statuten.

### **Zusammensetzung und Kompetenzen der Koordination (Art. 6.1 Koordination):**

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Koordinationssitzung sind BastA!-Mitglieder und Vertretung des jgb nordwest und der Arbeitsgruppen. Bei Bedarf können zusätzliche Gäste zur Koordinationssitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Termine für die Koordination werden in der Regel anfangs Jahr bekannt gegeben, spätestens aber 7 Tage im Voraus kommuniziert. Der Vorstand lädt ein.
- (3) Die Traktanden werden spätestens einen Arbeitstag vor der Koordinationssitzung per Email mitgeteilt. Auf ausdrücklichen Wunsch, werden die Traktanden für Einzelpersonen auf dem Postweg versendet. Anträge zur Traktandenliste können bis drei Tage vor der Koordination beim Sekretariat eingereicht werden.
- (4) Eine Anwesenheitspflicht an 50% der Koordinationssitzungen besteht für:
  - a. Mitglieder des Vorstands.
  - b. BastA!-Parlamentarier\*innen.
  - c. BastA!-Regierungsratsmitglieder.
- (5) Kompetenzen und Aufgaben der Koordination sind:
  - a. Verabschieden von erarbeiteten Vernehmlassungen und Positionspapieren.
  - b. Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - d. Unterstützung und Lancierung von Referenden.
  - e. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Arbeitsgruppen.
  - f. Nomination der Kandidierenden für die Schulräte und Schulkommissionen.
  - g. Entgegennahme von Berichte aus den Parlamenten.
  - h. Entgegennahme von Berichte aus den Arbeitsgruppen.
  - i. Aufnahme von Anregungen für die politische Arbeit.

### **Zusammensetzung und Kompetenzen der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Art. 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen):**

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Ordentliche Mitgliederversammlung sind BastA!-Mitglieder sowie die Vertretung des jgb nordwest.
- (2) Die Termine für die Ordentlichen Mitgliederversammlung werden in der Regel anfangs Jahr bekannt gegeben, spätestens aber 20 Tage im Voraus. Der Vorstand lädt ein.
- (3) Die Traktanden werden spätestens 7 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung per Email mitgeteilt. Auf ausdrücklichen Wunsch, werden die Traktanden für Einzelpersonen auf dem Postweg versendet. Anträge zur Traktandenliste können bis 10 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sekretariat eingereicht werden.
- (4) Kompetenzen und Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. Nominierung der Kandidierenden für Grossrats-, Nationalrats-, Regierungsrats-, Bürgergemeinderats-, Bürgerrats- und Einwohnerratswahlen.
- b. Nominierung der Kandidierenden für den Erziehungsrat und die Gerichte.
- c. Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen.
- d. Unterstützung und Lancierung von Initiativen.

**Zusammensetzung und Kompetenzen der Jahres-Mitgliederversammlung (Art. 6.3 Jahresversammlung):**

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Jahres-Mitgliederversammlung sind BastA!-Mitglieder und Vertretung des jgb nordwest.
- (2) Der Termin wird in der Regel anfangs Jahr bekannt gegeben, spätestens aber 20 Tage im Voraus. Der Vorstand lädt ein.
- (3) Die Traktanden und die Einladung werden spätestens 20 Tage im Voraus auf dem Postweg verschickt. Anträge zur Traktandenliste können bis 10 Tage vor der Jahres-Mitgliederversammlung beim Sekretariat eingereicht werden.
- (4) Kompetenzen und Aufgaben der Jahres-Mitgliederversammlung sind in den Statuten Art. 6.3 Jahres-Mitgliederversammlung festgehalten.

**Arbeitsgruppen**

Im Folgenden werden die Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen definiert.

- (1) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung eingesetzt und aufgelöst. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und bestimmen die Häufigkeit der Sitzungen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe hat einen schriftlich formulierten Zweck und wählt eine verantwortliche Ansprechperson aus der Arbeitsgruppe. Jede Arbeitsgruppe hat auch eine definierte Ansprechperson im Vorstand.
- (3) Auch Nicht-BastA!-Mitglieder können Mitglied einer Arbeitsgruppe sein.
- (4) Es wird zwischen operativen und inhaltlichen Arbeitsgruppen unterschieden:
- (5) Operative Arbeitsgruppen dienen der Organisation und Umsetzung von anfallenden Aufgaben, zum Beispiel:
  - a. Wahl- und Abstimmungskampagnen
  - b. Stand- und Strassen-Aktionen
  - c. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Medien, Grafik, Gestaltung
  - e. Event-Organisation
  - f. Politische Bildung
- (6) Arbeitsgruppen können Entscheidungs- und Budget-Kompetenzen erhalten. Sie sind dem operativen Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (7) Inhaltliche Arbeitsgruppen setzen sich temporär oder unbefristet mit einem Thema auseinander und haben ein definiertes Ziel, zum Beispiel:

- a. eine Vernehmlassungsantwort
- b. ein Positionspapier
- c. politische Vorstösse
- d. Entscheidungsgrundlagen für eine Mitgliederversammlung
- e. redaktionelle Beiträge
- f. politische Bildung

(8) Inhaltliche Arbeitsgruppen sind in der Koordination berichtspflichtig.

### **Präsidium**

Im Folgenden werden die Rechte, Pflichten und Kompetenzen des Präsidiums definiert.

- (1) Nach Aussen vertritt das Präsidium repräsentativ die Entscheidungen der Partei. Nach Innen führt das Präsidium die Partei operativ.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Personalführung des Sekretariats und ist auch erste Anlaufstelle für das Sekretariat.
- (3) Das Präsidium erstellt zusammen mit der\* dem Kassier\*in einen Vorschlag für das Budget.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums gehören:
  - a. Verhandlungsführung, sofern keine andere zuständige Person vorhanden
  - b. Teilnahme an Schlüsselgesprächen
  - c. Jahresplanung
  - d. kann in Ausnahmefällen Entscheidungen im Sinne der Positionierungen der Partei treffen, wenn die Konsultierung der Partei vorher nicht möglich ist.

Dieses Organisationsreglement tritt am Tage ihrer Annahme durch die Jahres-Mitgliederversammlung vom 29. April 2021 in Kraft. Es kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung angepasst werden.